

Vorbehaltsbeschlüsse durch den Rat der Stadt Varel

Von der Verwaltung wurde im Bescheid vom 24.6.2011 über folgenden Antrag div. Anwohner der Oldenburger Straße vom 20.12.2010 entschieden:

„Einführung einer Gewichtsbeschränkung von max. 3,5 t für die Oldenburger Str./Neue Straße in der Ortsdurchfahrt in Varel zwischen dem Kaffeehauskreisel und der B 437 und eine grundsätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung für alle Kraftfahrzeuge auf 30 km/h“.

Begründung des Antrages:

- Geschwindigkeitsbegrenzung wird vom LKW-Verkehr nicht beachtet
- Mautumgehungsverkehr fährt durch die Oldenburger Str.
- Lärmbeeinträchtigungen und damit Gesundheitsbeeinträchtigungen der Anwohner der Oldenburger Straße
- Lärmbeeinträchtigungen für die vorhandene Schule, Altenheim, Pflegestation, Schwesternstation, Gesundheitshaus, Altenwohnungen, die besonderen Schutz bedürfen
- Wohnbebauung, die unter Erschütterungen Schäden nimmt, insbesondere denkmalgeschützte Gebäude
- Beschädigung der Straßendecke und ggfs. der Kanalisation
- allgemeine Gefahrensituation auf der Oldenburger Straße für Radfahrer und Fußgänger grds. durch Lkw-Verkehr über 3,5 t und einer Geschwindigkeit von 50 Km/h für Pkw's

Entscheidung im Bescheid vom 24.6.2011 – Interessengemeinschaft Oldenburger Straße-

- Beschränkung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung - Rechtsgrundlage § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs 9 S. 2 StVO
- Beschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen – Rechtsgrundlage § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs 9 S. 2 StVO
- Beschränkung hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen – Rechtsgrundlage § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 i.V.m. § 9 S. 2
- Beschränkung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung/Mautumgehungsverkehr – Rechtsgrundlage § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 StVO
- Beschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm/Mautumgehung – Rechtsgrundlage § 45 Abs 1 S. 2 Nr. 3 iVm. Abs 9 StVO

Antrag Sozialdemokratische Partei Deutschland

- Reduzierung der Geschwindigkeit für Lkw auf der Wiefelsteder Straße in den Ortsteilen Obenstrohe und Altjührden auf 30 km/h

-

Ablehnende Entscheidung 03.05.2012

- Lärmbeeinträchtigung der Anwohner – Rechtsgrundlage § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO i.Vm. Abs. 9 S. 2

- Lärmbeeinträchtigung der Anwohner – Rechtsgrundlage § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO i.V.m. Abs. 9 S. 3 –Mautumgehung-

Vorbehaltsbeschluss durch den Rat

1. Antrag Interessengemeinschaft Verbot für Schwerlastverkehr über 7,5 t. Der Klagantrag des Klägers ist sehr weit gefasst, „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers vor schädlichen Einflüssen auf die körperliche Unversehrtheit zu ergreifen“. Eine Änderung der Gewichtsbeschränkung von 3,5 t auf nunmehr 7,5 t ist lediglich ein Minus zum ursprünglichen Klagantrag. Der vor dem Verwaltungsgericht anhängige Streitgegenstand ist gleich, daher kein Vorbehaltsbeschluss mehr möglich.

2. Gleiches gilt für die Geschwindigkeitsbegrenzung für Pkw-Verkehr auf 30 Km/h auf der Oldenburger Straße, in der Entscheidung über die allgemeine Verkehrssicherheit, sind Radfahrer und Fußgänger eingeschlossen (umfasst auch die Sicherheit auf den Fahrradwegen).

3. Die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h vor dem Kindergarten Sternenwagen und der Förderschule zur Erhöhung der Verkehrssicherheit war im ursprünglichen Antrag nicht enthalten, insofern wurde bezüglich dieser besonderen Gefahrensituation keine Entscheidung getroffen. Ein Beschlussvorbehalt gem. § 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG ist möglich.

4. Antrag auf Schaffung sicherer Übergänge – Druckampeln am Friedhof und Jugend- und Vereinshaus Weberei in Höhe Menkestraße. Von der Verwaltung wurden bislang nur vorbereitende Maßnahmen eingeleitet, die sowohl für eine Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde als auch für städt. Gremien erforderlich sind. Eine Zuständigkeit des Rates –ausschließliche Zuständigkeit für die beantragten Maßnahmen besteht nach § 58 Abs. 1 und Abs. 2 nicht. Gleichwohl besteht die Möglichkeit durch Beschlussvorbehalt gem. § 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG eine Entscheidung durch den Rat zu ermöglichen.

5. Entscheidung Geschwindigkeitbegrenzung für Schwerlastverkehr Wiefelsteder Straße in den Ortsteilen Obenstrohe/Altjührden
Durch Bescheid von 3.5.2012 hat die Verwaltungsbehörde ablehnend entschieden. Eine Entscheidungsmöglichkeit des Rates mittels Beschlussvorbehalt -§ 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG- ist nicht möglich.